

## Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

zur

### Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und Ergänzung der Maßnahmen nach der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO)

vom 19.03.2021

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da landesweit die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 50 gestiegen ist und im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz ebenfalls den Wert von 50 übersteigt.
2. Jede Person wird dringend aufgefordert, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die nicht im gleichen Hausstand lebenden Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten.



3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer zusätzlichen Person eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei Kinder unter 14 Jahren bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht bleiben.
4. Erbringen Beschäftigte ihre Tätigkeit in Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, wird der Arbeitgeber dringend aufgefordert den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
5. Abweichend von § 12 Abs. 2 der 17. CoBeLVO entfallen im Gebiet der Verbandsgemeinde Eisenberg, der Verbandsgemeinde Göllheim und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
  - a) an den Grundschulen und
  - b) den Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulenalle Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht.  
§ 12 Absätze 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 der 17. CoBeLVO finden Anwendung.
6. Entgegen § 15 Abs. 2 der 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist, jeweils soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium und im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums erlassen.
8. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und tritt am 21.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
9. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.03.2021.
10. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
11. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden während der

Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06352/710-264 in Zimmer 309a eingesehen werden.

12. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 15. CoBeLVO.

### **Begründung**

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nr. 2, 3, 7, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 23 der 17. CoBeLVO vom 5. März 2021.

Gemäß § 28 Abs. 1 gilt: Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 28a Absatz 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs.

§ 23 Absatz 4 der 17. CoBeLVO bestimmt, dass § 23 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 17. CoBeLVO für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 50 entsprechend gilt, wenn die Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) landesweit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl 50 übersteigt. In den von Satz 1 betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten sind binnen 24 Stunden entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Diese dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Wert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder stabil unter 50 liegt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der 17. CoBeLVO unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die insbesondere zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 zum Gegenstand haben.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 beschloss dieses Gremium weitere Lockerungen zum Lockdown. Die Landesregierung erklärte am 05.03.2021, dass Rheinland-Pfalz mit einer Inzidenz von 47,5 den 7. Tag in Folge unterhalb der 7-Tagesinzidenz von 50 liegt. Damit sind die Voraussetzungen für die 3. Öffnungsstufe des Perspektivplans, der in der Bund-Länder-Schalte am Mittwoch (03.03.2021) beschlossen wurde erfüllt.

Dieser sog. Sicherungsmechanismus wurde mit § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der 17. CoBeLVO umgesetzt (siehe oben).

So liegt es jetzt:

Landesweit ist der Inzidenzwert zum 18.03.2021 auf 66 bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) gestiegen. Der Inzidenzwert liegt danach seit 10.03.2021 oberhalb des Inzidenzwertes von 50.

Im Gebiet der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist der Inzidenzwert zum 18.03.2021 auf 85 bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) gestiegen. Der Inzidenzwert liegt auch innerhalb des Gebietes der Kreisverwaltung Donnersbergkreis danach seit 16.03.2021 oberhalb des Inzidenzwertes von 50.

Aufgrund der zwischenzeitlich auch im Bereich des Landkreis Donnersbergkreis angekommenen Virusmutation (VoC) B.I.I.7 (UK) greift das Infektionsgeschehen rasch um sich und führt zu einem signifikanten Anstieg der Erkrankungen.

Nach den vorliegenden Ermittlungen des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat sich eine im Landkreis lebende Person bei einem Arztbesuch am 27.02.2021 außerhalb des Kreises mit dem Virus SARS-CoV-2 in der Variante B.I.I.7 infiziert und dieses als Lehrkraft in eine Grundschule eingetragen. Dort wurde in der Folge ein Kind am 04.03.2021 infiziert, das die Erkrankung in die Familie (8 Personen) trug. Durch dieses Kind und die Geschwisterkinder (in anderen Klassen und Schulen) kam es in der Folge zu 38 weiteren Infektionen. Hier steht aktuell zu vermuten, dass zwei weitere Schulen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sich zu einem Infektionsherd entwickeln werden.

Parallel dazu kam es anlässlich einer Gemeinderatssitzung in Präsenz zu einer Infektionskette von insgesamt 14 Personen; alle erkrankt an der Virusmutation B.I.I.7.

Zu beobachten ist auch ein relevantes Ausbruchsgeschehen im Bereich „Arbeits- und Betriebsstätte“, wo derzeit erkennbar ist, dass sich in kürzester Zeit mehrere Neuinfektionen in einem Großraumbüro gebildet haben. Hier liegt die Annahme, dass es sich auch dort um die VoC B.I.I.7 handelt nahe, da eine Verbindung zu einem betroffenen Schulkind gegeben ist - die Ergebnisse stehen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung jedoch noch aus.

Der Anstieg der Erkrankungen an der Virusmutation B.I.I.7 stellt sich seit März 2021 wie folgt dar:

01.03.-07.03.21	22 neue Indexfälle, davon 2 VoC B.I.I.7
08.03.-14.03.21	39 neue Indexfälle, davon 11 VoC B.I.I.7
15.03.-18.03.21	46 neue Indexfälle, davon 40 VoC B.I.I.7

Hier wird die hohe Infektiosität der Virusmutation B.I.I.7 deutlich, die zu einem so raschen Ausbreiten des Virus führt, dass eine Unterbrechung der Infektionsketten kaum mehr möglich ist und es wichtig ist, schnell und effektiv Kontakte zu vermeiden. Nach den Feststellungen des

Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sind durch die Virusvariante auch bei den Schulkindern vermehrt stark symptomatische Erkrankungen festzustellen. Im Gegensatz zur Erkrankung mit der Wildvariante des SARS-CoV-2-Virus, stellt dies bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Schulkinder einen neuen Aspekt dar, der in die Abwägung mit einzufließen hat. Derzeit ist das Ausbruchsgeschehen räumlich auf die Bereiche der Verbandsgemeinden Göllheim, Eisenberg und Kirchheimbolanden eingrenzbare. Allerdings ist aktuell aufgrund der Betroffenheit einer Berufsschule im Bereich der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land auch hier ein weiterer Infektionsherd nicht auszuschließen.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der Bereich „Schule“, der Bereich „Familie und private Zusammenkünfte“ und der Bereich „Arbeits- und Betriebsstätte“ besondere Treiber bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus -hier insbesondere der Variante B.1.1.7- sind.

Im maßgeblichen Zeitraum, der zum Inzidenzwert von über 50 innerhalb drei Tagen führte, und zwar vom 01.03.2021 bis 18.03.2021 wurden 107 Neuinfektionen, davon 53 der VoC B.1.1.7, das entspricht einem Anteil von 49,53%, im Gebiet des Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis registriert. Laut RKI (Bericht zur Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7, Stand 17.03.2021; rki.de) beträgt der Anteil der VoCs in der KW 10 bundesweit inzwischen 25%, in Rheinland-Pfalz 29%. Hier liegt der Landkreis deutlich über diesen Zahlen.

Dabei waren in 45 Fällen die Infektionen auf den Bereich „Schulen“ zurückzuführen.

In weiteren 45 Fällen waren die Infektionen auf den Bereich „Familie, privater Bereich“ zurückzuführen.

In weiteren 5 Fällen waren die Infektionen auf den Bereich „Arbeits- und Betriebsstätte“ zurückzuführen.

Zeigt sich demnach, dass in den aufgeführten Bereichen die Fallzahlen sich evident von anderen Lebensbereichen abheben, folgt daraus, dass hier in Ergänzung zur 17. CoBeLVO ergänzend Maßnahmen zu ergreifen sind. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Beschränkungen sind daher erforderlich um die weitere unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, insbesondere der hoch ansteckenden Mutation B.1.1.7 und damit auch die Covid-19 Erkrankung zu verhindern.

Die Schließung der benannten Klassenstufen an den Schulen für den Präsenzunterricht ist verhältnismäßig. Für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit darf sich nicht nur ein rein theoretisch anzunehmendes Risiko, welches sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zu verorten ist, finden, sondern es muss sich eine Risikoverdichtung aufzeigen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein signifikant höheres Infektionsrisiko erwarten lässt.

Das liegt hier, wie aufgezeigt wurde, vor.

Die rasche Ausbreitung, trotz rechtzeitig veranlasster Quarantäne der betroffenen Klassen und Schüler zeigt, dass bei der Virusmutation eine wesentlich geringere Viruslast ausreicht, um Ansteckungen hervorzurufen und zu erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen bei den betroffenen Kindern zu führen. Festzustellen ist weiter, dass auch eine Verbreitung innerhalb der mit einem Virusfall betroffenen Familie in der Regel nicht mehr zu vermeiden ist. Im Gegensatz zur Wildvariante ist bei der VoC B.I.1.7 festzustellen, dass in über 95% der Fälle seit März alle Familienmitglieder in der Folge erkrankten. Der Gesundheitsschutz ist daher höher zu bewerten als das Recht auf Bildung, zumal letzterem durch Homeschooling und digitale Angebote Rechnung getragen werden kann.

Daraus ergibt sich, dass bestimmte Lockerungen, insbesondere nach den § 2 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 3 und 4, § 12 Abs.2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 wieder zu beschränken sind.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 05. März 2021 erlassen.

Nachdem die dort verordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die weitere Ausbreitung SARS-CoV-2 Virus und der damit einhergehende Krankheit Covid-19 zu verhindern, sind die hier in Abweichung und Ergänzung zu der 17. CoBeLVO getroffenen Maßnahmen notwendig, um der weiteren Ausbreitung zu begegnen. Dabei wurde bei den Maßnahmen dem Umstand Rechnung getragen, dass der Donnersbergkreis bislang nach dem „Corona Warn- und Aktionsplan RLP“ sich in Gefahrstufe „rot“ befindet. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, die gegenüber anderen Maßnahmen das mildere Mittel darstellen, wie etwa ein Lockdown in allen Bereichen.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in den betroffenen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürger/innen eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, die Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Gleichzeitig prüft die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

In den vergangenen 3 Tagen lag der Inzidenzwert im Gebiet des Donnersbergkreises in Folge über 50. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen

fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Nur durch eine Reduzierung von Kontakten in Verbindung mit dem Abstandsgebot kann einer Weiterverbreitung des Virus, insbesondere der Mutation B.1.1.7, wirksam Einhalt geboten werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu weiteren Übertragungen kommen, die in der derzeitigen Lage zu vermeiden sind, um das Ausbruchsgeschehen wirksam einzudämmen bzw. zum Erliegen zu bekommen.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen einzelne Anordnungen können bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 19. März 2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



(Rainer Guth)  
Der Landrat